

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Adenau vom 01. Juni 2016**

Aufgrund des § 47 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in der derzeit geltenden Fassung, des § 8 Bundesfernstraßengesetzes vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333) und des § 24 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153) in der derzeit geltenden Fassung wird aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 16.06.2011 und 17.03.2016 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet Adenau.

### **§ 2 Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

Für den Gebrauch der Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Adenau über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

### **§ 3 Höhe der Gebühr**

für die Inanspruchnahme der Straßen, Wege und Plätze der Stadt Adenau über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Die nach dem Tarif monatlich oder täglich nach Quadratmetern, laufender Frontmeterlänge oder Standeinheiten zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.

Weicht der genehmigte oder tatsächlich in Anspruch genommene Zeitraum der gebührenpflichtigen Sondernutzung von den Zeitintervallen des Gebührentarifs ab, so werden auch für Monatsgebühren anteilige Gebühren erhoben. Es gelten für die Festsetzung der Gebühr folgende Umrechnungsfaktoren:

1 Monat = 30 Tage.

Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in Grenzen des anliegenden Gebührentarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Gebührentarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. In diesem Falle entfällt die Erhebung weiter Kosten und Auslagen.

Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Gebührentarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

#### **§ 4 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat, und
- c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinen Interesse ausüben lässt, unabhängig davon, ob er die dafür erforderliche Erlaubnis vor Beginn der Sondernutzung erhalten hat.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind fällig

- a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer mit Erteilung der Erlaubnis,
- b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01. des jeweiligen Jahres und
- c) für unerlaubte Sondernutzungen zu dem im Bescheid angegebenen Termin.

Die Stadt Adenau kann die vierteljährliche oder monatliche Zahlungsweise erlauben.

Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 6 Gebührenerstattung**

Wird eine auf Zeit bis zu einem Jahr erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.

Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird.

Die Erstattung von Gebühren geschieht nur auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

## **§ 7 Gebührenbefreiung, -ermäßigungen und öffentlich-rechtliche Verträge**

Gebührenfrei bleiben alle Sondernutzungen, die nach § 3 Abs. 2 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, keiner Erlaubnis bedürfen.

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

- a) die Bundesrepublik Deutschland für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
- b) das Land Rheinland-Pfalz für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten von Landesstraßen,
- c) der Landkreis Ahrweiler für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen,
- d) die Stadt Adenau für alleinige, eigene Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten,
- e) Nutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen im Sinne des Kommunalwahlgesetzes – beide in der jeweils gültigen Fassung – für die Werbung durch Großtafeln, Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A0 und Stehpulte sowie Informationsstände 8 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags und Kommunalwahlen. Dies gilt auch für die Bewerberinnen und Bewerber für Orts-/Bürgermeister/Orts-/Bürgermeisterinnenwahlen und Informationsstände und Stellschilder aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksentscheide.

Von einer Gebührenzahlung im Einzelfall sind Versorgungsunternehmen befreit, die ein der Öffentlichkeit dienendes Leitungsnetz im Straßenraum betreiben, soweit die Maßnahmen hierzu erfolgt und vereinbarungsgemäß ein pauschales Entgelt hierfür gezahlt wird.

Von einer Gebührenzahlung im Einzelfall sind Grundstückseigentümer und ihnen Gleichgestellte (Erbbauberechtigte, Nießbraucher, dinglich Berechtigte) befreit, soweit und solange sie nach Maßgabe einer gültigen Sondernutzungserlaubnis öffentlichen Straßenraum zur Aufstellung von Abfallbehältern nutzen.

Die Stadt Adenau kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Adenau, Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

Die Stadt Adenau kann in öffentlich-rechtlichen Verträgen für Gruppen von Sondernutzungen abweichende Regelungen vereinbaren.

### **§ 8 Ausnahmen**

Diese Satzung gilt nicht für Sondernutzungen im Rahmen von Ausstellungen, Märkten, Volksfesten, Zirkusveranstaltungen und dergleichen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Adenau, den 01.06.2016



Arnold Hoffmann  
Stadtbürgermeister



**Tarif**  
zur Sondernutzungsgebührensatzung – Stand: 01. Juni 2016

Tarifstelle Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßstab	Gebühr €	Zeitraum	Mindest- gebühr €
1	Freisitze und Stehtische	m <sup>2</sup>	2,05	monatlich	20,00
2	Warenbänke	m <sup>2</sup>	2,05	monatlich	20,00
3	Gewerbliche Nebenanlagen z.B. Stellschilder	m <sup>2</sup>	4,00	monatlich	20,00
4.1	Baubuden, Bauzäune,	m <sup>2</sup>	0,50	täglich	10,00
4.2	Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und – geräten, Kränen	m <sup>2</sup>	0,50	täglich	10,00
4.3	Lagerung von Baustoffen und – schutt – auch in Containern	m <sup>2</sup>	0,50	täglich	10,00
5	Werbeanlagen				
5.1	einheitliche Wegweiser (an Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen)	0,30 m x 0,62 m  0,30 m x 0,92 m  größere Höhen werden soweit verfügbar flächenanteilig berechnet	55,00  85,00	jeweils jährlich	
5.2.	Individuell gestaltete werbeanlagen (Schilder, Banner oder sonstige Werbeeinrichtungen)	< 1 m <sup>2</sup> > 1 m <sup>2</sup> > 2 m <sup>2</sup> > 3 m <sup>2</sup>	10,00 20,00 25,00 30,00	jeweils monatlich	

**Hinweis**  
**gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Adenau  
Adenau, den 30. Mai 2016



Arnold Hoffmann  
Stadtbürgermeister

